

Antrag

Fraktion der FDP

Hannover, den 09.12.2014

Betreuungsvereine in Niedersachsen und Deutschland stärken

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Der Landtag stellt fest:

Betreuungsvereine leisten einen wichtigen Beitrag dazu, dass Menschen die notwendige Hilfe erhalten, wenn sie ihre Angelegenheiten nicht mehr selbstständig wahrnehmen können. Diese Arbeit muss weiterhin möglich bleiben, vor allem im Interesse der Betreuten, aber auch im Interesse der öffentlichen Hand, auf die ohne diese Arbeit der Betreuungsvereine in vielen Fällen viel höhere Kosten zukämen.

Allerdings sind Arbeit und Existenz der Betreuungsvereine dadurch gefährdet, dass sich ihre Finanzierung in den letzten Jahren immer weiter verschlechtert hat.

Der Landtag fordert daher die Landesregierung auf,

1. zu prüfen, ob und inwieweit eine Verstärkung der landesseitigen Unterstützung der Betreuungsvereine möglich ist,
2. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, § 4 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) wie folgt neu zu fassen:

„§ 4

Stundensatz und Aufwundersatz des Betreuers

(1) Die dem Betreuer nach § 1 Abs. 2 zu bewilligende Vergütung beträgt für jede nach § 5 anzusetzende Stunde 32 Euro. Verfügt der Betreuer über besondere Kenntnisse, die für die Führung der Betreuung nutzbar sind, so erhöht sich der Stundensatz

1. auf 40 Euro, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind,
2. auf 52 Euro, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind.

(2) ¹Die Beträge nach Absatz 1 werden jährlich zum 1. Juli, erstmals zum 1. Juli 2015, angepasst. ²Grundlage ist die Entwicklung des vom statistischen Bundesamt ermittelten Nominallohnindex. ³Das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz gibt die maßgebenden Beträge rechtzeitig im Bundesgesetzblatt bekannt.“

Begründung

Ein Betreuungsverein ist ein Verein, der gemäß § 1908 f BGB von der zuständigen Behörde anerkannt wurde und die Betreuung bedürftiger Personen übernimmt. Die Betreuungsvereine übernehmen wichtige Aufgaben im System der rechtlichen Betreuung. Ihre Arbeit ist erforderlich, wenn freiwillige Hilfestellung und Angebote nicht mehr ausreichen, sondern rechtliche Entscheidungen getroffen werden müssen.

Das Betreuungsrecht sieht den Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung vor. Den Betreuungsvereinen obliegt es, die ehrenamtlich tätigen Betreuer zu begleiten und zu qualifizieren (Querschnittsaufgaben). Mit ihrem Unterstützungsangebot sind die Betreuungsvereine kompetenter Ansprechpartner für ehrenamtliche Betreuer.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsvereine liegt bei der Führung von Betreuungen für Personen mit besonderen Schwierigkeiten. Mit ihrer Betreuungsarbeit eröffnen sie die Möglichkeiten, Krankheit oder Behinderung zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhindern oder die Folgen zu mindern. Durch Information und Beratung zu Vorsorgevollmachten werden die Betreuungsvereine daneben betreuungsvermeidend tätig.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung werden die Aufgaben der Betreuungsvereine zukünftig noch mehr an Bedeutung gewinnen, denn die Überalterung der Gesellschaft und die damit einhergehende Zunahme an dementiellen Erkrankungen wie auch einer größeren Zahl alter Menschen mit Behinderung wird den Bedarf an ehrenamtlicher Betreuung und an Vorsorgevollmachten künftig noch ansteigen lassen.

Die Arbeit der Betreuungsvereine - die Stärkung des ehrenamtlichen Elementes in der rechtlichen Betreuung und die Beratung zu Vorsorgevollmachten - spart Kosten ein, die ausschließlich dem (jeweiligen) Landeshaushalt zugutekommen. Sollten in den nächsten Jahren Betreuungsvereine aufgeben müssen, weil ihre Tätigkeit nicht mehr finanzierbar ist, wird mit einem Anstieg der (Berufs)Betreuungen und damit mit einer Kostensteigerung in den Justizhaushalten der Länder zu rechnen sein. Niedersachsen muss sich daher, gemeinsam mit den anderen Bundesländern eine auskömmliche Förderung der Querschnittsarbeit leisten und diese auf eine verlässliche Grundlage stellen.

Eine Säule der Finanzierung von Betreuungsvereinen ist die Finanzierung von beruflich geführten Betreuungen durch die Vereinsbetreuer. Die Abrechnung der Betreuung richtet sich nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz. Die dort festgelegten Stundensätze der Pauschalvergütung für beruflich geführte Betreuungen sind allerdings seit 2005 unverändert.

Hier zeigt sich in der Praxis, dass die vor beinahe zehn Jahren eingeführten Pauschalen die tatsächlichen Kosten nicht mehr decken, was dazu führt, dass sich die finanzielle Situation der Betreuungsvereine kontinuierlich verschlechtert. Viele Vereine arbeiten inzwischen bei der Betreuungsführung durch berufliche Mitarbeiter sogar defizitär.

Um diesem Trend entgegenzuwirken müssen die Vergütungspauschalen der beruflichen Betreuung der allgemeinen Lohnentwicklung angepasst werden. Dabei ist es sachgerecht, wenn die Vergütung der beruflichen Betreuer langfristig entlang eines geeigneten Indexes dynamisiert werden kann.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer